

**Satzung
der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund von § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, i. V. m. § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. am 2. November 2022 folgende Satzung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt oder Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) 1. Gefährliche Hunde der Vermutung nach sind solche Hunde, bei denen durch eine Zuchtauswahl eine besondere Angriffsbereitschaft, ein Beißverhalten ohne Hemmung und eine herabgesetzte Empfindlichkeit gegen Angriffe des Gegners gefördert worden ist und denen wegen ihrer Beißkraft eine abstrakte Gefährlichkeit zugesprochen werden muss. Die Gefährlichkeit wird bei nachfolgenden Hundegruppen sowie deren Kreuzungen untereinander vermutet:
 1. American Staffordshire Terrier
 2. Bullterrier
 3. Pitbull Terrier

Nicht unter die Sätze 1 und 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von 6 Monaten.

2. Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde,
 - a) die sich gegenüber Menschen oder Tieren als aggressiv erwiesen haben,
 - b) die zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Nutztieren neigen oder
 - c) die durch Zucht, Haltung oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität entwickelt haben und aus diesem Grund Menschen und Tiere angreifen.

Als aggressiv im Sinne von Satz 1 Buchstabe a) gilt ein Hund, der einen Menschen oder ein Tier geschädigt hat, ohne dazu provoziert worden zu sein. Die Feststellung der Gefährlichkeit im Einzelfall erfolgt durch die zuständige Kreispolizeibehörde.

3. Die Vermutung der Gefährlichkeit eines Hundes im Sinne von Absatz 3 Nr. 1 kann im Einzelfall im Rahmen einer standardisierten Wesensanalyse widerlegt werden. Die

Entscheidung trifft die zuständige Kreispolizeibehörde auf Antrag des Halters des Hundes.

4. Für Hunde im Sinne von § 2 Absatz 3 Nummer 1 kann auf Antrag des Hundehalters die Festsetzung der Steuersätze nach § 6 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) erfolgen. Dem Antrag ist die Entscheidung der zuständigen Kreispolizeibehörde nach Absatz 3 Nummer 3 beizufügen. Die Festsetzung der Steuersätze nach § 6 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) erfolgt ab dem 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Der Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen.
Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. durch den Hundehalter die Abmeldung des Hundes angezeigt wird. Abmeldungsgründe sind Veräußerung, Abschaffung, Abhandenkommen, Tod des Hundes oder sonstige Gründe.

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
 - a) für den ersten Hund 45,00 Euro
 - b) für den zweiten Hund 75,00 Euro
 - c) für jeden weiteren Hund 135,00 Euro

- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung gemäß § 8 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.
- (4) Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Absatz 3 beträgt im Kalenderjahr
 - a) für den ersten Hund 300,00 Euro
 - b) für jeden weiteren Hund 500,00 Euro
- (2) Ändert sich der Steuersatz für den Fall der Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes im Einzelfall nach § 2 Absatz 3 sind die Steuersätze anteilig zu ermitteln.
- (3) Werden neben den in § 8 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hunde im Sinne von Absatz 1.

§ 8 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von
 - 1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen dienen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“, „G“, „Gl“, „H“ oder „TBl“ nach dem Schwerbehindertenrecht sind.
 - 2. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes,
 - 3. Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind,
 - 4. Hunden von bestätigten Jagdaufsehern,
 - 5. Hunden von Personen, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist,
 - 6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u. ä. Einrichtungen untergebracht sind oder
 - 7. Therapiehunden, die gezielt in einer tiergestützten medizinischen Behandlung eingesetzt werden.
- (2) Für die Steuerbefreiung gemäß Absatz 1 muss der entsprechende Nachweis vom Hundehalter erbracht werden.
- (3) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde nach § 2 Absatz 3.

§ 9 Steuerermäßigungen

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
 - 1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
 - 2. Hunde, die die
 - Begleithundeprüfung
 - Schutzhundeprüfung
 - Fährtenhundeprüfung
 abgelegt haben.

- (2) Für die Steuerermäßigung gemäß Absatz 1, muss der entsprechende Nachweis vom Hundehalter erbracht werden.
- (3) Die Steuerermäßigung gemäß Absatz 1 Nummer 2 kann nur für jeweils einen Hund des Hundehalters beansprucht werden.
- (4) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Absatz 3 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.
- (3) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird versagt, wenn
 1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde oder
 3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

§ 11 Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist bis 1. Juli für das ganze laufende Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Absatz 3 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 12 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters, der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. anzuzeigen.
Soweit die zuständige Kreispolizeibehörde im Einzelfall die Gefährlichkeit des Hundes rechtskräftig festgestellt hat, ist der Hundehalter verpflichtet, dies innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung, so hat der Hundehalter den Hund innerhalb von zwei Wochen in der Stadt Oelsnitz/Vogtl. abzumelden. Wird diese Frist versäumt, so wird die Hundesteuer entgegen § 5 Absatz 4 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung, so ist das der Stadt Oelsnitz/Vogtl. innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

- (4) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 13 Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird bei Anmeldung von der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke, sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurden ist.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes, umherlaufenden Hund mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen. Der Hundehalter ist verpflichtet den Beauftragten der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. auf Verlangen die gültige Hundesteuermarke vorzuzeigen.
- (3) Bis zur Ausgabe der neuen Hundesteuermarken behalten die bisherigen Hundesteuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Absatz 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 1. als Hundehalter entgegen § 12 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 2. als Hundehalter entgegen § 12 Absatz 1 die Feststellung der Gefährlichkeit im Einzelfall durch die zuständige Kreispolizeibehörde für seinen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 3. als Hundehalter entgegen § 12 Absatz 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 4. als Hundehalter entgegen § 12 Absatz 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für seinen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 5. als Hundehalter entgegen § 13 Absatz 2 den von ihm gehaltenen, außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes, umherlaufenden Hund nicht mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versieht,
 6. als Hundehalter entgegen § 13 Absatz 2 auf Verlangen des Beauftragten der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. die Hundesteuermarke nicht vorzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Absatz 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 27. Dezember 2001, die Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung vom 4. März 2004) und die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Oelsnitz(Vogtl) über die Erhebung einer Hundesteuer vom 12. November 2021 außer Kraft.

Oelsnitz/Vogtl., den 08.11.2022



Horn
Oberbürgermeister



Dienstsiegel

§ 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.